



Gemeindeamt Mühlbach am Hochkönig

GDE-NR. 0050415

Zl. 1189/1999 - 920/6
Im Antwortschreiben bitte die Nummer angeben

Telefon 06467/7209 Klappe 13
06467/7810
Fax 06467/720918
06467/781018

Sachbearb: Kr.

A-5505 Mühlbach a. Hkg., 1999-12-22

VERGNÜGUNGSSTEUER-VERORDNUNG

Die Gemeindevertretung der Ortsgemeinde **MÜHLBACH AM HOCHKÖNIG** hat in ihrer öffentlichen Sitzung vom 21. Dezember 1999 folgende Vergnügungssteuerverordnung mit Wirksamkeit **07. Jänner 2000** beschlossen:

Abgabenausschreibung

§ 1

Aufgrund der Ermächtigung des § 1 Vergnügungssteuergesetz 1998, LGBl Nr. 2/1999 (Vergnügungssteuergesetz 1998) erhebt die Gemeinde Mühlbach am Hochkönig für die Durchführung von Vergnügungen im Gemeindegebiet eine Abgabe nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Gegenstand und Höhe der Abgabe

§ 2

(1) Bei Veranstaltungen nach § 2 Abs. 1 Vergnügungssteuergesetz 1998 beträgt die Abgabe
= 10 % des Kartenpreises

(2) Bei Veranstaltungen nach § 2 Abs. 2 Vergnügungssteuergesetz 1998 beträgt die Abgabe für

1. Tanzveranstaltungen, Kostümfeste, Maskenbälle
= 10 % des Kartenpreises

Sofern die Veranstaltung ausschliesslich der Pflege des heimischen Brauchtums dient und ihr Ertrag nachweislich ausschliesslich und unmittelbar zu diesem Zweck verwendet wird, oder sofern die Veranstaltung von Jugendorganisationen (Jugendvereinen, Jugendsektionen, Jugendgruppen, Jugendbetreuungsstellen) hauptsächlich für Jugendliche und deren Angehörige dargeboten wird, oder sofern die Veranstaltung von Klassen öffentlicher oder erlaubten privater Unterrichtsanstalten hauptsächlich für die Schüler und deren Angehörige veranstaltet wird

= 10 % des Kartenpreises

2. Volksbelustigungen, Karuselle, Achterbahnen, Berg- und Talbahnen, Go-Cart-Bahnen, Autodrome, Rodel- und Rutschbahnen, Schaukeln, Schießbuden, Geschicklichkeitsspiele Durchführung von Bungee-Jumping,
= **Bauschabgabe in Höhe des Zehnfachen des Einzelpreises täglich**
3. Das Halten von Kinderunterhaltungsautomaten oder-apparaten, Kinderreittiere udgl.
= **Bauschabgabe nach festen Sätzen in der Höhe von S 30,-- (EUR 2,18) für jede Vorrichtung**
4. Revue- und Varietee-Vorstellungen, Kabarett, Kunstlaufvorführungen auf Eis- und Rollbahnen
= **10 % des Kartenpreises**
5. Sex- oder Peepshows = **Bauschabgabe in Höhe des Zwanzigfachen des Einzelpreises täglich**
6. Zirkusveranstaltungen, Tierschauen = **0 % des Kartenpreises**
7. Das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsvorrichtungen einschliesslich Spielapparaten und Wettspielvorrichtungen an öffentlichen Orten in Gast- und Schankwirtschaften oder in sonstigen allgemein zugänglichen Räumen mit Ausnahme von Tischfußballapparaten sowie von Poolbillard- und Karambolbillardtischen
= **Bauschabgabe nach festen Sätzen in Höhe von monatlich S 200,-- (EUR 14,54) für jede Vorrichtung**

Das Halten von Tischfußballapparaten sowie von Poolbillard- und Karambolbillardtischen
= **Bauschabgabe nach festen Sätzen in Höhe von monatlich S 200,-- (EUR 14,54) für jede Vorrichtung**

Für das Halten von Geldspielapparaten und von Spielapparaten, die eine verrohende Wirkung ausüben oder das sittliche Empfinden erheblich verletzen, (§ 21 Abs.2 und 3 bzw. Abs. 1 lit b des Salzburger Veranstaltungsgesetzes 1997)
= **Bauschabgabe nach festen Sätzen in Höhe von monatlich S 20.000,-- (EUR 1.453,46) für jeden Apparat**
8. Sportliche Wettspiele, Wettkämpfe, Wettfahrten und Wettrennen; Wrestling- oder Stuntveranstaltungen
= **10% des Kartenpreises**
9. Das Vorführen von Filmen = **0 % des Kartenpreises**
10. Das Vorführen von Videofilmen in Gästezimmern von Beherbergungsbetrieben
= **Bauschabgabe nach festen Sätzen in Höhe von monatlich S 0,-- für jede Vorrichtung ,**

das sonstige Vorführen von Videofilmen

= **Bauschabgabe nach festen Sätzen in Höhe von monatlich
S 0,-- für jede Vorrichtung,**

das Vorführen von großflächigen Projektionen von Bildern

= **Bauschabgabe nach festen Sätzen in Höhe von monatlich
S 0,-- für jede Vorrichtung**

11. Theatervorstellungen, Ballette, Vorführungen der Tanzkunst, Puppen- und
Marionettentheater = **10 % des Kartenpreises**

12. Konzerte und sonstige musikalische und gesangliche Aufführungen, Vorträge
und Lesungen = **10 % des Kartenpreises**

13. Ausstellungen = **10 % des Kartenpreises**

Abgabenbefreiungen

§ 3

(1) Der Vergnügungssteuer unterliegen folgende Veranstaltungen bzw. Maßnahmen nicht:

1. Veranstaltungen gemäß § 2 Abs. 2 Z. 10 Vergnügungssteuergesetz 1998 von solchen Theatern, die aus Mitteln des Bundes, des Landes Salzburg oder der Ortsgemeinde Mühlbach am Hochkönig Zuschüsse erhalten;
2. das Halten von Geldspielapparaten in konzessionierten Spielbanken (§ 21 Glücksspielgesetz).

(2) Der Vergnügungssteuer unterliegen ferner folgende Veranstaltungen nicht:

1. Veranstaltungen, die lediglich dem Unterricht an öffentlichen oder erlaubten privaten Unterrichtsanstalten dienen, Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen (§§ 13 und 13 a des Schulunterrichtsgesetzes 1986) und sonstige Veranstaltungen, die mit Genehmigung der Schulbehörde hauptsächlich für Schüler solcher Anstalten und deren Angehörige dargeboten werden;
2. Volksbildungskurse;
3. Veranstaltungen, deren Ertrag nachweislich ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken (§§ 30 bis 35 LAO) verwendet wird;
4. Veranstaltungen, die der Jugendpflege dienen, wenn sie hauptsächlich für Jugendliche und deren Angehörige dargeboten werden und keine Tanzveranstaltungen damit verbunden sind;

5. Sportveranstaltungen, die von solchen Vereinen durchgeführt werden, die nachweislich Nachwuchspflege betreiben.
6. Darbietungen lebender Musik in gastgewerblichen Betrieben, die im Auftrag und auf Rechnung des Betriebsinhabers erfolgen, soweit die Darbietungen nicht vor geschlossenen Stuhlreihen stattfinden, das Service des gastgewerblichen Betriebes während der Darbietungen auch für den Veranstaltungsraum gewährleistet ist und soweit es sich nicht um Veranstaltungen gemäß § 2 Abs. 2 Z.1 handelt;
7. Tanzveranstaltungen, Kostümfeste und Maskenbälle in gastgewerblichen Betrieben, wenn die Veranstaltungsräumlichkeiten eine Bodenfläche von höchstens 300 m² aufweisen;
8. Veranstaltungen des Bundes, des Landes Salzburg oder der Gemeinde Mühlbach am Hkg. oder Veranstaltungen, die von Bund, Land Salzburg oder von der Gemeinde Mühlbach am Hkg. gefördert werden.
9. Veranstaltungen von Personen, juristischen Personen und Vereinen, die im Gemeindegebiet von Mühlbach am Hkg. ihren Hauptwohnsitz bzw. Sitz haben.

Abgabepflichtiger und Haftung

§ 4

- (1) Abgabepflichtiger ist der Unternehmer (§2 des Umsatzsteuergesetzes 1994) der Veranstaltung.
- (2) Neben dem Abgabepflichtigen haftet der Inhaber der für die Veranstaltung benützten Räume oder Grundstücke als Gesamtschuldner.

Anmeldungen von Vergnügungen

§ 5

- (1) Das Aufstellen von Vorrichtungen gemäß § 2 Abs. 2 Z.6 Vergnügungssteuergesetz 1998 ist innerhalb einer Woche bei der Gemeinde Mühlbach am Hkg. vom Abgabepflichtigen anzumelden.
- (2) Auch die beabsichtigte Durchführung anderer Arten von Vergnügungen ist vor deren Beginn anzumelden.
- (3) Die Pflicht der Anmeldung trifft den Abgabepflichtigen.

Abgabenerklärung und Fälligkeit

§ 6

- (1) Der Abgabepflichtige hat nach Beendigung der Veranstaltung in einer von der Gemeinde Mühlbach am Hochkönig vorgeschriebenen Form eine Abgabenerklärung einzureichen.

- (2) Bei einmaligen Veranstaltungen hat die Abgabenerklärung spätestens 15 Tage nach Beendigung der Veranstaltung zu erfolgen. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen ist die Abgabenerklärung für jeden Monat bis zum 15. des Folgemonats vorzunehmen.
- (3) Die Abgabe ist bis zu den im Abs. 2 genannten Terminen zu entrichten (Abgabefälligkeitszeitpunkt)
- (4) Die Abgabensumme ist auf volle Schillingbeträge aufzurunden.

Vereinbarungen mit Abgabepflichtigen

§ 7

- (1) Die Gemeinde Mühlbach am Hochkönig kann mit einem Abgabepflichtigen Vereinbarungen über die Höhe und die Form der Entrichtung der Vergnügungssteuer treffen, wenn dadurch ohne wesentliche Veränderung des Abgabenertrages die Bemessung und Einhebung der Abgabe vereinfacht wird.
- (2) Für die Dauer der Vereinbarung besteht keine Verpflichtung, eine Abgabenerklärung einzureichen.
- (3) Über Streitigkeiten aus der Vereinbarung entscheidet die Gemeinde Mühlbach am Hochkönig mit Bescheid.

Freikarten

§ 8

- (1) Bei der Abgabebemessung für die im § 2 Abs. 2 Z.1 - 3, 5 und 7 - 12 im Salzburger Vergnügungssteuergesetz genannten Veranstaltungen haben außer Betracht zu bleiben:
 1. Freikarten, die an Personen ausgegeben werden, die in der Durchführung der Veranstaltung in Ausübung ihres Berufes oder ihrer öffentlichen Aufgabe beteiligt sind bis zum Ausmaß von 25% aller für die Veranstaltungen ausgegebenen Eintrittskarten;
 2. sonstige Freikarten bis zum Ausmaß von 5 % aller für die Veranstaltungen ausgegebenen Eintrittskarten, höchstens aber 50 Stück.
- (2) Freikarten müssen deutlich als solche gekennzeichnet werden.

Preis und Entgelt

§ 9

- (1) Die Abgabe ist nach dem auf der Karte angegebenen Preis unter Einschluss der Abgabe zu berechnen, auch wenn die Karte tatsächlich billiger ausgegeben worden ist.

In begründeten Fällen können herabgesetzte Preise als Bemessungsgrundlage anerkannt werden. Preisnachlässe, die Wiederverkäufern gewährt werden, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage. Die Abgabe ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Karte angegebene Preis oder wenn die Karte keine Preisangabe enthält.

- (2) Als Entgelt gilt die gesamte Vergütung für die Teilnahme an der Veranstaltung einschliesslich der Abgabe auch dann, wenn sie in den Speise- oder Getränkepreisen enthalten ist. Überwiegt aber in dem Gesamtentgelt die Vergütung für Speisen oder Getränke offensichtlich (Silvestermenue udgl.), so gelten als Entgelt 25 % dieses Gesamtentgeltes.
- (3) Zum Entgelt gehören auch:
 1. Vergütungen für Kataloge und Programme, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung mit dem Bezug von Katalogen oder Programmen verbunden ist und das Entgelt dem Veranstalter zufließt;
 2. Sonderzahlungen (z.B.: Spenden), die vom Veranstalter verlangt werden. Wenn der Betrag der Sonderzahlung nicht zu ermitteln ist, ist dem Entgelt ein Betrag von 20 % hievon hinzuzurechnen. Die Sonderzahlung ist nicht hinzuzurechnen, wenn sie einem Dritten zu einem mildtätigen oder gemeinnützigen Zweck zufließt.
- (4) Die Umsatzsteuer zählt nicht zur Bemessungsgrundlage.

Karten für mehrere Veranstaltungen

§ 10

Für einzeln oder zusammenhängend ausgegebene Karten, die zur Teilnahme an einer bestimmten Zahl von zeitlich auseinander liegenden Veranstaltungen berechtigen, ist die Abgabe unter Zugrundelegung jenes Teiles des Gesamtentgeltes zu bemessen, der auf die einzelne Veranstaltung entfällt. Ist die Zahl der Veranstaltungen unbestimmt, so ist die Abgabe nach dem Preis der Gesamtkarte zu berechnen.

Entwertung der Karten

§ 11

1. Der Abgabepflichtige darf die Teilnahme an der Veranstaltung nur gegen Vorzeigen und entwerten der Karten gestatten.
2. Bei sportlichen Veranstaltungen gilt nicht als Teilnehmer, wer sich selbst sportlich betätigt.

Weitere Anordnungen

§ 12

Der Abgabepflichtige ist verpflichtet,

1. die Karten, die gegen Entgelt ausgegeben werden sollen, der Gemeinde Mühlbach am Hkg. zum Zweck der Kennzeichnung vorzulegen;
2. die Karten mit fortlaufenden Nummern zu versehen;
3. für jede Veranstaltung eine Aufzeichnung zu führen, aus der Preis und Zahl der ausgegebenen Karten und alle Nebeneinnahmen, die zum Entgelt gehören, ersichtlich sein müssen.
4. Sofern dies die Abgabenbehörde verlangt, amtlich hergestellte Karten zu verwenden, die der Abgabepflichtige von der Gemeinde gegen Erstattung der Herstellungskosten zu beziehen hat.

Bauschabgabe nach der Roheinnahme

§ 13

- (1) Unter Roheinnahme ist die Summe aller für die Teilnahme an der Veranstaltung entrichteten Entgelte mit Ausschluss der Umsatzsteuer zu verstehen.
- (2) Der Abgabepflichtige hat die Höhe der Roheinnahmen in der Abgabenerklärung nachzuweisen.

Bauschabgabe nach einem Vielfachen des Einzelpreises

§ 14

Als Einzelpreis gilt der Höchsteinzelpreis für erwachsene Personen. Auf die Berechnung des Einzelpreises findet § 9 sinngemäß Anwendung.

Bauschabgabe nach der Größe des benützten Raumes

§ 15

- (1) Die Größe des Raumes wird festgestellt nach dem Flächeninhalt der für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Räume einschliesslich der Ränge, Logen, Galerien, Gänge, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschliesslich der Bühnen-, Kassen-, Garderoben- und Sanitärräume und der Kleiderablage. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschliesslich der dazwischen befindlichen Wege und der angrenzenden Veranden, Zelte und ähnlichen Einrichtungen anzurechnen.

- (2) Bei längerer Dauer oder bei fortlaufender Aufeinanderfolge der Veranstaltungen gilt jeder angefangene Zeitraum von vier Stunden als eine Veranstaltung. Bei Veranstaltungen, die mehr als zwei Tage dauern, wird die Abgabe für jeden angefangenen Tag gesondert erhoben.

In- und Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen § 16

Dieser Beschluss tritt mit 07. Jänner 2000 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieses Beschlusses tritt der Gemeindevertretungsbeschluss vom 20.12.1990, zuletzt geändert durch Gemeindevertretungsbeschluss vom 21.12.1995 mit der Maßgabe außer Kraft, dass er auf steuerliche Vorgänge, die vor diesem Zeitpunkt bewirkt worden sind, noch anzuwenden ist.

Für die Gemeindevertretung:



Der Bürgermeister :

Koblinger

An der Amtstafel

angeschlagen am: 22.12.1999

abgenommen am: 07.01.2000

Kob
Der Bürgermeister